



Spezial-Synopse

Beschluss über die Vergabe eines Nachtragskredits an die Dienststelle für Mobilität des DMRU für die Verlängerung der Deckung der zusätzlichen Defizite der konzessionierten Transportunternehmungen aufgrund von verminderten Einnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (Covid-19) während des Zeitraums 2020-2021

Entwurf des Staatsrates 17.08.2022	Entwurf der Fiko 03.10.2022
<p>Beschluss über die Vergabe eines Nachtragskredits an die Dienststelle für Mobilität für die Deckung von zusätzlichen Defiziten im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie 2020-2021</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen den Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a und c der Kantonsverfassung; eingesehen das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 28. September 1998 (GöV); eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen das kantonale Subventionsgesetz vom 13. November 1995 (SuG); eingesehen die Verordnung betreffend den Finanzhaushalt vom 29. Juni 2005 (FHV); auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
<p>I.</p>	
<p>Art. 1</p> <p>¹ Der Dienststelle für Mobilität des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) wird für das Jahr 2022 ein Nachtragskredit von 34'230'000 Franken gewährt für die Begleichung der zusätzlichen Defizite der konzessionierten Transportunternehmungen aufgrund von verminderten Einnahmen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie (Covid-19) während des Jahres 2021 für den regionalen Personenverkehr (RPV) sowie den Ortsverkehr, und für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 für den touristischen Verkehr.</p>	

² Dieser Betrag wird je nach Verkehrsart wie folgt aufgeteilt:	
Verkehrsart	Anteil des Kantons Wallis in Franken
Regionaler Personenverkehr (RPV)	Fr. 5'240'000.-
Ortsverkehr	Fr. 240'000.-
Touristischer Verkehr	Fr. 28'750'000.-
Total	Fr. 34'230'000.-
Art. 2 ¹ Der Staatsrat, durch das DMRU, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.	
	Art. 3 (neu) ¹ Für diesen Kredit ist kein Ausgleich erforderlich. Dieser kann bei Bedarf durch eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve gedeckt werden.
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Da der vorliegende Beschluss ordentliche Ausgaben zur Folge hat, untersteht er nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.	